

Satzung der „Berta-Stiftung“ in Bad Boll

Präambel

(1) Die Evangelische Stiftskirche Sanct Cyriakus Bad Boll ist eine in reiner Form erhaltene dreischiffige romanische Pfeilerbasilika von besonders harmonischen Maßen. Sie ist ein wichtiges historisches Wahrzeichen unseres Ortes. Sie ist Versammlungsort der evangelischen Gemeinde, Ort der Stille für viele Besucher und Raum für besondere Konzerte.

(2) Wie viele Kirchengemeinden in unserem Land kann auch die Evangelische Kirchengemeinde Bad Boll ihre Aufgaben nicht mehr allein aus Kirchensteuermitteln finanzieren. Sie hat sich daher entschlossen, eine Stiftung zur Erhaltung der Evangelischen Stiftskirche und zur Förderung der Kirchenmusik zu gründen. Sie tut diesen Schritt in der festen Hoffnung, dass viele Bürgerinnen und Bürger bereit sind, ihre Kirche nach ihren Möglichkeiten finanziell zu unterstützen und damit die Stiftungstradition unserer Vorgängergenerationen fortzusetzen.

(3) Was einst unter großen Mühen erbaut worden ist, muss in eine sichere Zukunft geführt werden und darf nicht verloren gehen. Diese Aufgabe zur Sicherung unserer kirchlichen Zukunft kann nur gemeinsam gelingen. Schon einmal hat eine Stiftung in der Kirchengeschichte der Stiftskirche eine Rolle gespielt: Die Stauferin Berta hat die Kirche ausbauen lassen und ein Chorherrenstift gegründet, zudem hat sie eine „Brotstiftung“ für alle Boller Familien eingerichtet.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen „Berta-Stiftung“

(2) Sie ist eine nichtrechtsfähige unselbständige kirchliche Stiftung in der Verwaltung der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Boll (-nachstehend *Kirchengemeinde* genannt-) und ist nach den Regelungen der Haushaltsordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zu führen.

(3) Sie wird von der Kirchengemeinde im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

(4) Die Stiftung hat ihren Sitz bei der Kirchengemeinde.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Die Stiftung hat den Zweck, den Erhalt der Evangelischen Stiftskirche in Bad Boll als historisches Baudenkmal zu unterstützen und das kirchenmusikalische Leben in der Stiftskirche zu fördern.

(2) Der Stiftungszweck kann insbesondere verwirklicht werden durch:

1. Finanzierung von baulichen Renovierungs- und Sanierungsmaßnahmen am Kirchengebäude.
2. Zuführung der Stiftungserträge in die Substanzerhaltungsrücklage der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Boll für die Evangelische Stiftskirche in Bad Boll,

3. Erstattung von Personalkostenanteilen an die Evangelische Kirchengemeinde Bad Boll für die Kantorenstelle, für den Leiter/Leiterin des Bläser- oder Jugendgospelchors oder anderer Chöre, die der Kirchengemeinde Bad Boll angehören.
4. Zuführung von Stiftungserträgen an die kirchengemeindeeigene Kirchenmusik, z. B. Sanierung, Wartung und Neuanschaffung von kirchengemeindeeigenen Instrumenten, insbesondere der im Kirchengebäude befindlichen Orgel, Durchführung von Konzerten und Veranstaltungen,
5. Durchführung eigener Veranstaltungen zur Förderung der Stiftung und der Zusammengehörigkeit der Stifterinnen und Stifter.

(3) Diese Vorschläge dienen zur Erreichung des Stiftungszwecks, binden jedoch das Stiftungsorgan nicht. Sie dienen vielmehr als Anregung. Das zuständige Stiftungsorgan beschließt die konkreten Maßnahmen und auch die Höhe der zuzuteilenden Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen innerhalb des unter Absatz 1 genannten Stiftungszwecks. Dem Zweck dienen insbesondere alle Maßnahmen, die der Stiftungsrat zur Verwirklichung des Stiftungszweckes für geeignet hält. Er umfasst sowohl eigene Maßnahmen der Stiftung, als auch Zuschüsse der Stiftung an die Evangelische Kirchengemeinde Bad Boll.

(4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht und wird durch die wiederholte Zuerkennung von Leistungen auch nicht begründet.

(5) Die Stiftung soll der Kirchengemeinde die Möglichkeit geben, über die von der Kirchensteuer finanzierte Arbeit hinaus im Sinne des Stiftungszwecks tätig zu werden. Die Mittel der Stiftung sollen daher so eingesetzt werden, dass sie auf die Kirchensteuerzuweisung nicht angerechnet werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt als rechtlich unselbständiger Teil der Kirchengemeinde ausschließlich und unmittelbar kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des jeweils gültigen Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Zuwendungen oder Unterstützungen durch die Stiftung begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen und Geschäftsjahr

(1) Das Anfangsvermögen der Stiftung (Stiftungsstock) soll gemeinsam mit so genannten Gründungstifterinnen und Gründungstiftern aufgebracht werden. Gründungstiftungen sollten mindestens einen Betrag von € 1.000 erreichen.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich zu bewirtschaften. Es kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Es ist ordnungsgemäß zu verwalten. Eine Geldanlage bei der Stiftung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg ist zulässig.

(3) Zustiftungen sind möglich. Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung ist nicht verpflichtet, Zustiftungen zuzulassen. Zustiftungen sollten mindestens einen Betrag von € 500 erreichen.

(4) Die Stiftung kann im Rahmen des Satzungszwecks für bestimmte Zwecke oder Projekte Fonds aus Erst- oder Zustiftungen einrichten. Solche Fonds können auch mit einem besonderen Namen verbunden werden. Es können aus Erträgen von Zustiftungen für bestimmte Zeit Preise ausgelobt werden.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens (Zustiftungen) bestimmt sind.

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen,

(3) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Dies gilt auch, wenn das Stiftungsvermögen durch Wertverzehr angegriffen ist.

§ 6 Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Kirchengemeinderat.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen und nachgewiesenen Auslagen und Aufwendungen. Ein Entgelt für die Tätigkeit wird von der Stiftung nicht bezahlt.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

§ 7 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens acht Mitgliedern.

(2) Es gibt gewählte Mitglieder und Mitglieder kraft Amtes. Die Mitglieder des Stiftungsrats sind:

1. Beide Vorsitzenden des Kirchengemeinderats als Mitglieder kraft Amtes,
2. ein Mitglied des Bauausschusses des Kirchengemeinderats bzw. eine Person, die um den baulichen Zustand der Stiftskirche Bescheid weiß,
3. der Kantor / Kantorin oder einer der Chorleiter der Chöre der Kirchengemeinde,
4. der Kirchenpfleger/ Kirchenpflegerin,
5. bis zu 3 weitere durch den Kirchengemeinderat gewählte Mitglieder, die nicht dem Kirchengemeinderat angehören.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2. und 3. werden vom Kirchengemeinderat gewählt. Für die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 5 kann der Stiftungsrat dem Kirchengemeinderat geeignete Personen zur Wahl vorschlagen.

Alle Mitglieder des Stiftungsrates müssen voll geschäftsfähig sein. Zwei Drittel der Mitglieder des Stiftungsrates müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören. Die übrigen Mitglieder können auch einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland (ACK e.V.) angehören.

(4) Die Amtszeit des Stiftungsrats ist mit der Amtszeit des Kirchengemeinderates identisch. Alsbald nach einer Kirchengemeinderatswahl werden die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2., 3. und 5. neu gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Bis zur Bestellung der neuen Stiftungsratsmitglieder bleiben die alten Mitglieder im Amt.

(5) Bei der Besetzung soll auf eine alters- und geschlechtergerechte Besetzung geachtet werden.

(6) Dem Stiftungsrat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen.

(7) Scheidet ein Stiftungsratsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, wird die Nachfolgerin bzw. der Nachfolger lediglich für die verbliebene Amtszeit des ausscheidenden Stiftungsratsmitglieds gewählt.

(8) Der Stiftungsrat wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden, sowie eine Protokollantin bzw. einen Protokollanten aus seiner Mitte. Die Protokollantin bzw. der Protokollant darf nicht die bzw. der Vorsitzende sein.

(9) Das Amt der Ratsmitglieder endet außer im Todesfall

1. nach Ablauf der Amtszeit und nicht erfolgter Wiederwahl des Ratsmitglieds,
2. durch Niederlegung, mit einer Frist von einem Monat,
3. durch Ausscheiden aus dem Kirchengemeinderat oder dem Amt als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden,
4. durch Abberufung durch den Kirchengemeinderat.

(10) Eine Abberufung eines Stiftungsratsmitgliedes durch den Kirchengemeinderat kann nur aus wichtigem Grund, insbesondere wegen stiftungsschädigenden Verhaltens, erfolgen. Der Kirchengemeinderat als Aufsichtsorgan fasst seine Entscheidung mit Zweidrittelmehrheit. Dem Ratsmitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das betroffene Mitglied hat ggf. kein Stimmrecht. Der Kirchengemeinderat entscheidet abschließend.

§ 8 Aufgaben der Organe und Verfahren

(1) Der Stiftungsrat beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und dem Kirchengemeinderat ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.

(2) Beschlüsse des Stiftungsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Stiftungsrat wird von der oder dem Vorsitzenden nach Bedarf, zumindest aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Die bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzung. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn vier Mitglieder des Stiftungsrats dies verlangen.

(3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, unter ihnen die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.

(4) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Stimmenthaltung zählen als Ablehnung. Im Übrigen finden die Vorschriften der KGO entsprechend Anwendung, wenn sich aus vorliegender Satzung nichts anderes ergibt.

(5) Über die Sitzungen sind fortlaufend nummerierte Niederschriften zu fertigen und von der bzw. dem Vorsitzenden und der Protokollantin bzw. dem Protokollant zu unterzeichnen. Sie sind alten Mitgliedern des Stiftungsrats sowie dem Kirchengemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

(6) Wenn kein Mitglied des Stiftungsrats widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Auch hierüber ist ein Niederschrift nach vorstehenden Vorschriften zu führen.

(7) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen und nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Kirchengemeinderates gefasst werden.

§ 9 Vermögensverwaltung

(1) Die Kirchengemeinde weist das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen nach den Vorschriften der Haushaltsordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg aus. Sie teilt dem Stiftungsrat mit, welche Erträge erzielt wurden und zur Verwendung zur Verfügung stehen.

(2) Die Kirchengemeinde legt dem Stiftungsrat bis zum 30. Juni eines jeden Jahres einen Bericht vor, der die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit sorgen sie auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten. Die Stiftung leistet einen angemessenen Verwaltungskostenbeitrag für die Vermögensverwaltung, die Buchführung und die Abwicklung der Fördermaßnahmen. Kosten für die Werbung um Zuwendungen oder Zustiftungen werden nur im Rahmen der Beschlüsse des Stiftungsrats ersetzt.

§ 10 Zweckerweiterung, Zweckänderung, Auflösung

(1) Eine Änderung des Stiftungszwecks ist nur zulässig, wenn die Erfüllung des Zwecks unmöglich wird oder sich die Verhältnisse in der Weise verändern, dass seine Erfüllung in der satzungsgemäßen Form nicht mehr sinnvoll erscheint oder diese Satzung eine Änderung oder Aufhebung der Stiftung vorsieht. Eine Änderung des Stiftungszwecks ist darüber hinaus geboten, wenn der bisherige Stiftungszweck nicht mehr steuerlich begünstigt wird. Der erkennbare oder mutmaßliche Wille des Stifters bzw. der Stifterin ist bei jeder Änderung zu berücksichtigen.

(2) Der Stiftungsrat kann der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird.

(3) Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen. Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Landeskirche (dort des Evangelischen Oberkirchenrats).

(4) Die Stiftung kann auch dann aufgelöst werden, wenn bis zum 31. Dezember 2040 nicht ein Stiftungskapital von € 500.000 erreicht ist.

§ 11 Vermögensanfall

(1) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Kirchengemeinde Bad Boll, verbunden mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

(2) Sollte die Evangelische Kirchengemeinde Bad Boll aufgelöst, fusioniert oder sonst wie in ihrem Bestand geändert werden, so dürfen die Stiftungsmittel ausschließlich für pastorale und diakonische Arbeiten auf dem bei der Gründung der Stiftung bestehenden Gebiet verwendet werden.